



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 18. Mai 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns · Verordnungsberatung@kvb.de · www.kvb.de/verordnungen

■ Schutzimpfungs-Richtlinie: Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln oder Varizellen aufgrund beruflicher Indikation

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zu beruflich indizierten Impfungen gegen Masern, Mumps und Röteln sowie gegen Varizellen beschlossen. Der Beschluss ist am 15. Mai 2020 in Kraft getreten.

Entsprechend der im Epidemiologischen Bulletin Nr. 2 aus 2020¹ veröffentlichten Änderung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sieht auch der Beschluss des G-BA zum Schutz vor Masern einen Anspruch auf eine nunmehr **zweimalige Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff** (MMR, bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung MMRV-Kombinationsimpfstoff) **für nach 1970 geborene Personen** (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden beruflichen Tätigkeitsbereichen indiziert:

- Medizinische Einrichtungen inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Fach-, Berufs- und Hochschulen

Betroffene Personen ohne frühere Lebendimpfung gegen MMR oder mit unklarem Impfstatus sowie Personen, die bisher nur einmal gegen Masern oder Mumps geimpft worden sind, soll die zweite Impfung im Abstand von mindestens 4 Wochen geimpft werden. Ziel ist, dass für jede Impfstoffkomponente (M-M-R) mindestens eine 2-malige Impfung dokumentiert ist. Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach der Komponente mit den bisher am wenigsten dokumentierten Impfungen.

Der G-BA setzt die Empfehlungen der STIKO mit folgenden Abweichungen um:

¹ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02_20.pdf;jsessionid=03F4898F94246651087725F5332C4A54.internet061?__blob=publicationFile

- Die zusammengefasste Empfehlung der STIKO zur beruflich indizierten MMR-Impfung wird auch weiterhin gesondert in Bezug auf die jeweilige Erkrankung (Masern, Mumps oder Röteln) in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie umgesetzt.
- **Röteln:** Ausgehend vom Ziel der Verhinderung von Röteln-Embryopathien werden die von der STIKO formulierten Indikationen für eine Impfung aufgrund beruflicher Tätigkeit in medizinischen Einrichtungen sowie in Einrichtungen der Pflege weiterhin beschränkt auf die Bereiche der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung übernommen.

Aus der wissenschaftlichen Begründung ergeben sich keine Hinweise, die über eine Verhinderung von Röteln-Embryopathien hinaus mögliche Risiken für die in diesen Einrichtungen Tätigen oder betreuten Personen beschreiben. Insofern wird auch die Empfehlung zur Impfung von nach 1970 Geborenen, die in Fach-, Berufs- und Hochschulen tätig sind, nicht übernommen, da eine Begründung bzw. Evidenz für ein besonderes Risiko in diesen Tätigkeitsbereichen von der STIKO nicht angeführt wird.

Die Abrechnungsnummern werden wie folgt angepasst:

Impfungen	Honorar	Abrechnungsnummern	
		Erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 Schutzimpfungs-Richtlinie)	15,50 €	89301V	89301W
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 Schutzimpfungs-Richtlinie)	21,75 €	89401V	89401W

Die bisherige Abrechnungsnummer **89301Y** für die MMR Impfung bei beruflicher bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 Schutzimpfungsrichtlinie wird **gestrichen**.

Darüber hinaus wurde eine Anpassung bei der Abrechnung für eine alleinige Masern Impfung mit den Krankenkassen abgestimmt. Da für diese Impfung in Deutschland derzeit kein Impfstoff vorliegt, werden die Abrechnungsnummern **89113, 89113K und 89113Y** für den monovalenten Masernimpfstoff nicht mehr in der Impfvereinbarung aufgeführt. Sofern hierfür wieder ein Impfstoff in Deutschland verfügbar ist, wird die Impfung mit den entsprechenden Abrechnungsnummern wieder in die Impfvereinbarung aufgenommen.

Weitere Informationen

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder eine Kindertageseinrichtung einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Gleiches gilt für nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal. Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen (vgl. Verordnung Aktuell „Masern - Impfpflicht ab 1. März 2020“ unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/>).

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.